

# Wegleitung «Zusammenfassung» 2020 zum Ausfüllen der Steuererklärung

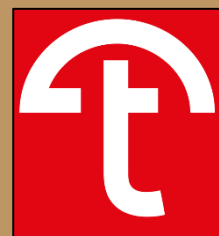
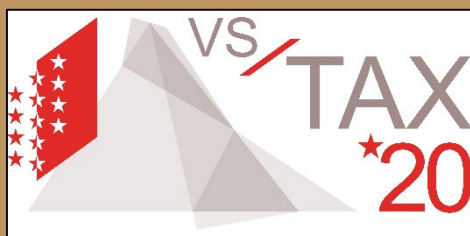
Kantonale Steuerverwaltung



*Aus ökonomischen und ökologischen Gründen hat der Grosse Rat entschieden, die Wegleitung zur Steuererklärung nicht mehr in Papierform zu drucken. In dieser «Wegleitung Zusammenfassung» finden Sie alle wichtigen Informationen zum Ausfüllen der Steuererklärung*

## Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App Tell Tax um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie Steuererklärung und Belege per Internet ohne Unterschrift ein
- Besuchen Sie die Einschätzungshilfe unter: <http://www.vs.ch/steuern>
- Zur Benutzung von VSTax-QR (Tell Tax ohne Login) können Sie unter nachstehendem Link ein Video konsultieren:
- DE: [https://www.vs.ch/vstaxqr\\_de](https://www.vs.ch/vstaxqr_de)



**ZUSAMMENFASSUNG WEGLEITUNG STEUERPERIODE 2020**

RUBRIK	TITEL	BEMERKUNGEN	Betrag
100-180	Selbständigerwerbende	Gemäss Buchhaltung	
210-212	Landwirtschaft	<b>Landwirtschaftsbeilage</b>	
220	Kinder- und Familienzulagen	Die von Bund und Kanton entrichteten Kinder- und Familienzulagen sind steuerpflichtig (Art. 13 StG)	
310-320	Erwerbseinkommen	Zu deklarieren ist der Nettolohn gemäss Lohnausweis (Ziffer 11)	
410+420	Nebenerwerb	Anzugeben sind sämtliche Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit und die Art der Tätigkeit Für die AHV ist zwischen selbständigem und unselbständigem Nebenerwerb zu unterscheiden.	
		<b>Unkostenabzug: 20% Minimum 800.- Maximum 2'400.-</b> Für andere Einkommen (Feuerwehr, Gemeinderat, Grossrat etc.) ist die KSV zu kontaktieren	
500	Einkommen Verwaltungsrat	Fixe Entschädigungen, Tantiemen, Sitzungsgelder gemäss Bestätigungen	
600+610	Renten und Pensionen	<b>Beilage 1 ausfüllen</b>	
		Hilflosenentschädigung der AHV, IV und SUVA	Steuerfrei
		Militärversicherungsrenten vor dem 1.1.1994	Steuerfrei
		Militärversicherungsrenten nach dem 1.1.1994	100% steuerbar
		Ergänzungsleistungen AHV, IV & Unterstützung öffentlich/privat	Steuerfrei
		Leibrenten und wiederkehrende Leistungen, wenn diese sich auf Ansprüche beziehen, welche exklusiv vom Steuerpflichtigen stammen	40% steuerbar
		AHV-, IV- und UVG-Renten	100% steuerbar
		Renten / Pensionen aus 2. Säule (BVG inkl. Invalidenrente) vor 1.1.1983	80%
		Renten / Pensionen aus 2. Säule (BVG inkl. Invalidenrente) vor 1.1.1983 Beginn oder Verfall zwischen 1.1.1983 und 1.1.2002	90%
		Renten / Pensionen aus 2. Säule (BVG inkl. Invalidenrente) nach 1.1.2002	100%
	Renten aus Säule 3a (BVV3)	100%	
720+721	Diverse Entschädigungen	Alle erhaltenen Erwerbsausfallentschädigungen sind zu deklarieren	
1110-1130	Einkommen aus Liegenschaften	<b>Beilage 2 ausfüllen</b>	
		Der Bruttoeigenmietwert muss zu 60% der Marktmiete entsprechen.	
		Pauschalabzug 10% vom Bruttoeinkommen für Liegenschaften bis 10 Jahre	10%
		Pauschalabzug 20% vom Bruttoeinkommen für Liegenschaften ab 10 Jahre	20%
		Für die effektiven Unterhaltskosten steht ein Ausscheidungskatalog zur Verfügung	
1210-1230	Erträge aus beweglichem Vermögen	<b>Beilage 3 ausfüllen.</b> Bankbestätigungen sind beizulegen ( <b>Keine Verrechnungssteuer bis 200.-</b> )	
		Lotteriegewinne: Werden zu 50% der ordentlichen Tarife besteuert. <b>Einsätze sind detailliert aufzulisten. Einzureichen sind die Originalbelege</b>	Steuerfrei bis 1'000.-
1300	Einkommen Erbschaften	Unverteilte Erbschaften ( <b>Detaillierte Aufstellung beilegen</b> ) Formulare S-167 zur Verfügung	
1410+1420	Unterhaltsbeiträge	Vom getrennt lebenden oder geschiedenen Partner erhaltene Zahlungen (Name angeben)	
1500	Sonstige Einkommen	Die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen wird im KS 43 erläutert – die Weisung betreffend Kulturpreise ist nicht mehr gültig.	
1710+1720	Schuldzinsen	<b>Beilage 4.</b> Bescheinigungen sind beizulegen	
1800	Wertschriftenverwaltung	<b>Gemäss Beilage 3.</b> Pauschale oder effektive Kosten	1 ‰
1910+1920	Berufsauslagen 220 Tage bei 100% Tätigkeit	<b>Beilage 5 ausfüllen.</b> Grundsätzlich die zur Erzielung <b>notwendigen</b> Kosten → 220 Tage bei 100%	
		Öffentliche Verkehrsmittel	Tatsächliche Kosten
		Velo, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad (bis 50 cm <sup>3</sup> gelbes Kontrollschild)	700.-
		Scooter oder Motorrad über 50 cm <sup>3</sup>	0.40 / km
		Auto (degressiv bis 0.40 je nach gefahrenen km) grundsätzlich	0.70 / km
		Ankreuzen (Ja oder Nein) falls ein Geschäftsfahrzeug benutzt werden kann.	
		Auswärtige Verpflegung (15.- pro Mahlzeit)	3'200 / Jahr
		Wenn Mittagessen vom Arbeitgeber verbilligt wird	1'600 / Jahr
		Schichtarbeit	3'200 / Jahr
		<b>Auswärtiger Wochenaufenthalt:</b>	
		°Reisekosten	Öffentlicher Verkehr
		°Mittagessen 15.- und Abendessen 15.-	6'400.- / Jahr
		°Wenn Mittagessen vom Arbeitgeber verbilligt wird	4'800.- / Jahr
		°Mehrkosten für ein Zimmer (effektive Kosten) oder Pauschale	700.- / Monat
Übrige Berufsauslagen ( <b>3% des Nettolohns</b> )	min. 2'000.- max. 4'000.-		
2000	Sonstige Abzüge	Zum Beispiel: AHV-Beiträge Nichterwerbstätige	
2100	Beiträge 2. Säule	Grundsätzlich im Nettolohn abgezogen. Allfällige Einkäufe sind hier zum Abzug zu bringen	

2210+2220	Beiträge Säule 3a	Bescheinigung beilegen: <b>in der 2. Säule Versicherte</b>	max. 6'826.-
		Bescheinigung beilegen: in der <b>2. Säule Nichtversicherte = 20% vom Erwerbseinkommen</b>	20 % des Erwerbseinkommens max. 34'128.-
2510	Kinderabzüge am 31.12.	Bis zum 6. Altersjahr	7'510.-
		Vom 6. - 16. Altersjahr	8'560.-
		Ab dem 16. Altersjahr	11'410.-
		Ab dem dritten Kind ( <b>zusätzlich pro Kind</b> )	1'200.-
		Abzug der Geburts- und Adoptionszulagen (sofern im Nettolohn deklariert)	
2511	Andere unterstützte Personen	Für jede erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.	1'850.-
2512	Fremdbetreuungskosten	Drittbetreuungskosten ( <b>pro Kind unter 14 Jahren</b> )	3'000.-
2512a	Kinderbetreuungskosten der eigenen Kinder	Für Verheiratete, Konkubinatspaare, wie auch Alleinerziehende für die Betreuung der eigenen Kinder ( <b>pro Kind unter 14 Jahren</b> ) Abzug wenn Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit von <b>max. 80%</b> und Verheiratete eine Erwerbstätigkeit von <b>max. 160%</b> nicht überschreiten	3'000.-
2513	Kosten Internat / Gastfamilie (sekundäre Stufe)	Situation am 31.12. Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe ( <b>Bescheinigung beilegen</b> )	max. 5'470.-
2514	Studenten der tertiären Stufe	Situation am 31.12. Wohnkosten für Kinder die eine gleichwertige Ausbildung im Wallis nicht absolvieren können ( <b>Mietvertrag und Immatrikulation der Hochschule beilegen</b> )	max. 5'000.-
2515	Freiwillige Pflege	Freiwillige Pflege einer betagten oder behinderten Person ( <b>Bestätigung der KSV jährlich einzureichen</b> ). <b>Möglichkeit der Aufteilung des Abzugs bei mehreren Pflegenden</b>	max. 5'000.-
2520	Vom Erwerbseinkommen des Ehegatten	Sofern beide Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausüben	6'020.-
2530	Abzug auf Renten	<b>Gemäss Beilage 1</b>	
2560	Prämien und Beiträge für Versicherungen und Sparzinsen	Lebens-, Unfall und Krankenversicherung, Sparzinsen	
		Ehepaar mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	6'000.-
		Andere Steuerpflichtige mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'000.-
		Pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person	1'090.-
2565a	Krankheitskosten	<b>Beilage ausfüllen</b> Kosten die 2% des Reineinkommens übersteigen (Bestätigungen beilegen).	
		Personen die sich in einem Altersheim befinden	40.- / Tag
		Abzug für Diabetiker ( <b>Bestätigung einreichen</b> )	2'500.-
2565b	Behinderungsbedingte Kosten	Bezüger von Hilflosenentschädigung der IV und andere welche einen medizinischen Fragebogen einreichen ( <b>Verfügbar bei der KSV</b> )	
		Pauschalabzug Zöliakie, Zystische Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit	2'500.-
		Hilflosenentschädigung leichten Grades	2'500.-
		Hilflosenentschädigung mittleren Grades	5'000.-
		Hilflosenentschädigung schweren Grades	7'500.-
2566	Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen	Freie Quote bei einem Gesamteinkommen inkl. Ergänzungsleistungen und nach Abzug der Heimkosten (kein steuerbares Vermögen - Rubrik 4100)	5'250.-
2570	Zuwendungen an gemeinnützige CH-Institutionen	Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen die steuerbefreit sind	max. 20% des Reineinkommens
2570	Beiträge an politische Parteien	Zuwendungen an politische Parteien, die im Parteiregister eingetragen; in einem kantonalen Parlament vertreten und bei den letzten Wahlen mind. 3% der Stimmen erreicht haben ( <b>Wahlkampfkosten nicht abzugsfähig</b> )	max. 20'000.-
2580	Einkommen von Studenten und Lehrlingen	Der Abzug wird den Kindern in Berufsausbildung oder Studium gewährt ( <b>Situation 31.12. massgebend</b> )	7'430.-
2581	Kosten Aus- und Weiterbildung	Abziehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung wenn: 1. Abschluss Sekundarschule II vorhanden 2. oder es sich nicht um Kosten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II handelt	12'000.-
2590	Liegenschaftseinkommen ausserhalb des Kantons	<b>Gemäss Beilage 2</b>	
1010-1020	Kapitalleistungen	Kapitalleistungen aus Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a und andere (Bestätigungen sind beizulegen) <b>Falls Sie keine Kapitalleistung erhalten haben kreuzen Sie "Nein" an. (Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert)</b>	
2910 bis 2923	Liegenschaften im Wallis	Steuerwerte am 31.12. angeben	

3010+3020	Betriebliches Vermögen	Wert der Viehhabe gemäss Beilage Landwirtschaft und sämtliche Betriebsaktiven
3100	Vermögensanteil an Gesellschaften/Gemeinschaften	Auf Basis der deponierten Buchhaltung ( <b>gemäss Fragebogen</b> )
3200	Wertschriften & Kapitalanlagen	<b>Gemäss Beilage 3</b>
3300	Anderes Vermögen	Kunstwerke, Sammlungen, Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Schmuck etc. <b>(in der Regel 80% des Versicherungswertes am 31.12)</b>
3400	Lebensversicherungen	Rückkaufswert ( <b>Bestätigung der Versicherung beilegen</b> )
3600-3800	Schulden	Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden ( <b>Beilage 4</b> )
3900	Sonderabzug	Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30'000 Verheiratete sowie Alleinerziehende mit Kinderlasten: Fr. 60'000
4200-4300	Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland	Dient lediglich der Steuersatzbestimmung